



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zů Hungern vnd || Behaim [et]c. Königlicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zů Osterreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Polickey/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

Vom Fürkhauff.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

Von thewrer zerung bey den Wiertten.

Wieweyl auch thewrer zerung halber bey denn Wiertten / vil beschwörung den Gessen / vnd andern so die strassen täglich geprauch müessen zuesteet / vnd daraus ernolgt / das alle zerung täglich aufsteiget / auch al. essend Speys vnd Narung / höchlich verthwert wirdet. Vnd aber sollicher manngl / von wegen vnder schidlichait der Landt / auch fürfallender thewring oder wolfayle / durch ain gemaine Sazung nit wol zewenden sein mag.

Demnach wellen wir vnnsern Landtmarschalch / vnd Landtshauptleuten vnserer Niderösterreichischen Landden / hiemit ernstlich aufgelegt vnd beuolhen haben / das sy hinfüran jährlich zu den letzten Landtrechten / so vor aufgang ains yeden Jars gehalten werden / sambt iren Besizern / nach gestalt vnd gelegenheit der Targenn / ob / vnd wellichermassen die geratten / oder misfratten / auch thewrer oder wolfayler fürfalln erbar / zimlich / Mass vnd Ordnung wolbedechtlich aufrichten / vnd da. in lautter setzen vnd bestimben / Auch in all Stett / Märckht / vnd Gericht verkhünden sollen / wie in yedem Landt die Malzeit von Speys vnd Tranckh / auch Stalmüet / vnd Füetterung das ganz darnach volgend jar geraittet vnd bezallt. Wellich ordnung auch nach gestalt der jar vnd zeitgenng / yedes jars obgelauttermassen vernewert / gestaiert oder geringert / vnd den Wiertten ainicher vbermäßigen beschwörlichen gewynnung nit statt gethan / sonder die Verprecher / nach gestalt irer vngheorsame / so oft das geschicht / herttiglich gestrafft werden sollen.

Vom Fürkhauff.

Wiewol die gemainen Jar vnd Wochenmärckht / in Stett / vnd Märckhten / darumb eingesezt / verlichen vnd gehalten worden / damit meniglich Reich vnd Arm / alle waarn / gattungen / Handtwerchs bereit schafft / vnd sonderlich Profannt speys vnd andere haupnotturfft / auch alles das / so zu der menschē gebrauch / narung / vnd notturfft dient in rechtem / gleichem / vnd saylem thauß finden vnd bekumen mügen / vnd dardurch alle beschwörung / vernoyraylung bey Reichen vnd Armen verhüerttet werde. So befinden wir doch in täglicher erfahrung / das durch vil vnser Landtleut vnd Vndertthanen / Geisslich vnd Weltlich / auch Hoch

vnd Aders standts/ in vil weeg züerhinderung des gemainen
 Nutz vnd verthierung aller waarn / durch vortayligen fürthauß
 gangz aygennüziglich gehandelt wirdet / Durch wellichen vn-
 billichen / schädlichen / vnd verderblichen fürkauf / wie augenschein-
 lich am tag alle Waar / Profant / Handtwerchs beraittschaft vnd
 narung / so zü täglicher notturfft des menschen gebraucht wirdet / in
 so hohe erstaigerung / vnangesehen der gueten geratten Jar / komen /
 das nicht allain die täglich narung / Sonder auch die belonung der
 Dienstpoten / Tag vercher / vnd Arbaitter in gemain / vnser Landt
 lewt / vnd vnderthanen in irem haushaben hochbeschwerlichen
 ankumbt. Demnach ordnen / setzen / erclären vnd gebieten
 wir Eenslich vnd wellen / das nun hinfüran thaine vnserer Prie-
 laten / Grauen / Freyen / Herrn / die vom Adl / Burger in Stetten vñ
 Märckhten / auch sonderlich die Pawrschafft auf dem Landt / auß-
 ser der Stett vnd Märckht sich kainerlay kauffmanschafft hand-
 tierung vnd fürkauffs mit nich'en vñ in kainerlay waar geprau-
 chen / sonnder was air yeder / so auf dem Landt sitzt für Waar / ee-
 sey Traydt / Fuetterung / Holz / groß vnd klain Viech / Käfs /
 Schmalz / Nyr / vnd in der gemain alles anders / so Er zñ / oder bey
 seinem Klossier / Sloss / Hawf / Mayerhöff / vnd gründten erpant /
 erzeucht / jm in Zehendtn oder Diensten gefellt / vnd des selber nicht
 zü hawf notturfft gebrauchten mag / sonder versilbern will / das der
 solbes alles in vnser / oder vnser Landtlewt Stett vnd Märckht
 auß die offen Jar / vnd Wochenmärckht pringen / vnd zü offen frey-
 em kauff füern vnd sayl haben / Auch die vnderthanen durch ire
 Herrschafft / wie an etlichen ortten biß beer geschehen sein möcht /
 daran nit verhindert noch gedungen werden sollen / ire frucht vnd
 waarn allain iren Herrn / die doch der selben zü irem hawf notturfft
 gar nit bedürfftig / vnd dennocht nächter dann svs auff offnem
 Märckht versilbern möchten / zeverkauffen.

Es soll auch den Wierten / Fragner vnd andern fürtheußfellen in
 Stetten / für die Thor vnd auß die strassen / den Pawrseüten ent-
 gegen zelauffen / vnd alle notturfft außser halb der gewondlichen
 Märckhter fürzekauffen / bey schwärer straff genzlich verpotē sein.

In den selben Jar vnd Wochenmärckhten / soll ain Fändl / Pusch /
 oder Wisch / wie man sollich zaichen yedes Landts gebrauch nach
 kenne / zü Sommer vnd Winter zeitten / ye allwegē zwo stundt lang
 außgesteckht werden / vnd alplannig sollich zaichen aufrecht / soll

niemandt annder die saylent pfenbert kauffen / alls allain die ange-
fessen Burger vnd Innwoner in denselben Stetten vnd Märck-
ten/vnnd doch auch nur souil als Sy zū jrer aigen hawp notturfft
bedürffen. Wan aber die zwo stundt verschinen/vnd bemelt zaidē
vnd fāndl weeg gethan/so soll alsdān nicht allain den Burgern in
derselben Statt oder Märckht/sonder meniglich zū seiner hawp
notturfft / auch den Burgern in denselben vnd andern Märckhten
vnd Stetten solliche sayle pfenwert / auf gewin vnnd ferrer zāuer-
silbern einzūkauffen gannz frey sein vnd beuox steen.

Es soll auch den angefessnen Burgern in Stetten vnnd Märck-
ten/dergleichen den auslendischen Kaufleuten nicht verpotten sein
bey vnsern Prelaten/Herrn/den vom Adl/vnd Pflegern / derselben
paw/Sinnf/vnd Zehent Traidt / Auch den Wein in der gemain an
allen ortten auf dem Gey da derselb wachst/gepawt/gezinnft / vnd
gezehent wirdt/frey zūkauffen / doch das die Auslendischen kauffen
sollich Wein die Sy auf dem Gey / auch in Stetten vnd Märck-
ten kauffen/in den gewondlichen Ladstetten anziehen / auch den Ge-
traid vnnd Wein die sy bey den Klöstern/Klöstern / auch Stetten
vnd Märckhten thausen / an den orten sy des am negsten Bekhums-
ben anschitten vnd anziehen mügen.

So soll auch bemelten Prelaten / Herrn / den vom Adl / auch denn
Burgern vnnd Pawern/so nicht Wochenmärckht bey jnen haben/
nicht verpotten sein/was sy zū jrer hawp notturfft allain zūgepau-
chen bedürffen/von jren nāgsten nachpawrn vnd aigen vndther-
thanen zūkauffen doch das hierjnn thain gefar geprauchet/sonder
durch die Obrigkeit vnd meniglich guet aufsehen gehalten werde

Dergleichen wellen wir die Beckhen vnnd Fleyshhackher die zū-
uersehung jrer werckstet sich mit Mell/Traydt/vnd Vihe/yeder
zeit versehen/vnnd sollichs an allen ortten thausen / auch jre Pfenz-
wart vor den Kirchen/vnnd sonst in fleckhen wider verkhauffen
mügen aufgeschlossen haben/doch das sy von jren Obrigkeiten guet
Passportn haben/damit die in jrem einkauffen kain gefar brauchen/
sonder allain das/so zū jrer Werckstet versehen gehört/vñ wey-
ter nichts ein/noch fürkauffen/das sy vnzergenzt wider verkauffen

Wir nemen auch hiemit aus die Pawrslawt/so sich der Wagenfart
ins Weinlesen/dergleichen zū verfürung allerlay kauffmanschaft

gebrauchen/das dieselben Fuerleüt/wodie in das Lesen/oder aber
 vmb Lon den Burgern vnd Kaufleuten auff Jarmärcht khauff
 mans waar/oder Profantt füern/zü einer gegennsuer in Stetten
 vnd Märchten/oder auf dem Landt/Wein oder Mostt kauffen/
 denselben Wein oder Mostt den Stetten/Märchten/vnnsern
 Landtleuten oder auf derselben Letasern zuefüern vnd verkauf
 fen mögen. Es soll auch sonst in denen Landoen darjnn khain
 weinwachs/ist den dreyen Steiden von Prelaten/Herrn/vnd Rit
 terschafft/so nicht aigen Weingarten haben/allain zü derselben ye
 des hawpnotturfft vnd Hofftasernen Wein zefüern vnd zeschenc
 then/vnd nicht mer gestattet werden. Doch das die Landtleut
 sollich Wein weiter nit dan wie oblaut/zü irer hawpnotturfft vnd
 die Wiert auffren Letasern zum verschenthen brauchen/aber nit
 weiter vnder den Raiffen verkauffen sollen/Wellich vnser Landts
 leut aber aigen weingewächs haben/den soll dieselbe züuersübern
 vnd damit w.2 von allter herkommen zehändlen beuor steen.

Aber der Sämer h. loer/so gegen Getraydt/Saltz/oder anders
 in die Landt/da sollichs der geprauch ist/füern/auch von wegen
 zuefüern aller notturfft zü den Bergthwercken/soll es hinfüran
 wie von allter heer gehalten werden.

Vnd nachdem bis heer die Schifflerw/so jinner vnd aussen Landts
 in Stetten/Märchten/vnnd Dörffern/bey dem Thonawstram/
 vnd andern Schifflerw wassern gessen/so sy mit larm zeig in
 vnnsen Landt Osterreich vmb Wein oder Mostt gefarn/zü einer
 gegennsuer Laden/Schintln/Latten/Raiff/Tauseln/Dass Weins
 flecken/Pannschab/vnnd Prennholtz/vnnsen Stetten/Märcht
 ten/vnd andern flecken/so am wasser gelegen zü befürderung vñ
 vnderhaltung des weingartpawf vnd derselben Arbaitter zue
 gefüert/Wölche waar an vil ortten vnd sonderlich mit der menig
 nicht gewondlich auf die Wochenmärcht zugefüert/sonder an
 Wälden bey den Sagmaistern/vnnd Pawrslüten so die schlagen
 vnd zuerichten bestellt vnd geltt darauf für gelichen werden mues.
 Demnach so sollen den angezaigten Schifflerw/auch sonnst den
 Burgern in Märchten vnd Stetten bey dem Thonawstram
 vnd andern wassern gessen/solh obbestimbre waar/so zü erpaw
 ung des Landts gehörig/an den wälden/bey den Pintern flecken
 vnd Tausel kliebern/Sagmaistern/vñ Pawrslüten/so die mache
 khinden/zuebestellen/vnd in gewondlich Ladstett/auch sonst an die

dit da Weingarten gepaut/ züpringen vund züner silbern vunerpö-
ten sein.

Vund in dem allem soll alle gesät/vntrew/haymblich vnd offentlich
eigenmüzig practicken/pact/vund handlungen bey nachuolgender
straff verpotten sein/Darauff sonderlich durch vnsern Handgras-
sen/vnd dann die Herrschafften vnd Obgkaiten auf dem Landt/
auch in Stetten vñ Märckten yeder zeit guet thunderschafften be-
stellt vnd aufmerckhen gehalten werden soll.

Dann wellicher oder welche wider dise vnser Ordnung in ainem
oder mer puncten vnd Artiggln verpreehen/vnd den fürkauf treibe/
prauchen/vnd üben wurden/der oder dieselben sollen die fürgekauft
Waarn vnd Gattung/samst dem thaußgelt/ so oft vnd vil das be-
schicht/vñ Beweisslich fürthombt/son alle verschonung zü straff ver-
würckht haben/Vñ solliche straff in drey thail getailt/ Der ain vns
als Landtsfürsten/der ander der Herrschafft/der Obgkait/ deren
die straff gepürt/vnd der drittayl dem Anzaig. zuegestellt werden

Es soll auch meniglich so sollich eigenmüzig fürtheiff sehen/mer-
ckhen/oder erfaarn werden zü fürderung gemaines Nutz/dieselben
yeder Herrschafft oder Obgkait/der enden da solliches beschicht
vñ daründer die verpreecher gehöri/ bey vermeidung gleicher straff
wie die Tätter selbs anzezaigen schuldig sein.

Vnd welche Herrschafft oder Obgkait in volziehung obbestim-
ter straff saumig erscheinen/dieselben in yeglichem Landt durch vn-
sern Landmarschalch/Landtsauptman/Verweser/od Anwal-
de nach gelegenheit vnd gestallt irer vngehorsame vnd nachlessig-
kait/schwärtlich gestrafft werden.

Von gleicher Elln vnd Gewicht.

auch Wein vnd Traid mass

Nach dem in vnsern Niderösterreichische Länden an den merren
orten nach der Wiener Elln/Gewicht/vnd Weinmass kaußt vñ
verkaußt/vnd der orten dahin die Wiener Elln/Gewicht vnd
Weynmass nit raicht/sonst ain gleiche Elln/Gewicht vnd Weyn-
mass nach aines yeden Lannds gelegenheit gebraucht würdet.
Derhalben wol zimlich vnd pillich wär/das auch an allen orten!